

**Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Vechta vom 08.06.2017
in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 12.12.2024
(Abfall-Gebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 10 und 111 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG)¹ und der §§ 6 Abs. 1 und 12 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG)² in Verbindung mit § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG)³ und § 21 der Abfallbewirtschaftungssatzung⁴ wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag des Landkreises Vechta vom 12.12.2024 folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Allgemeines**

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallbewirtschaftung nach § 1 Abs. 3 und 4 der Abfallbewirtschaftungssatzung erhebt der Landkreis Vechta zur Deckung der Aufwendungen Benutzungsgebühren.

Der Landkreis Vechta beauftragt die Abfallwirtschaftsgesellschaft Landkreis Vechta mbH (AWV) gem. § 12 NKAG mit der Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, der Abgabeberechnung, der Ausfertigung und Versendung von Abgabenbescheiden sowie der Entgegennahme der zu entrichtenden Abgaben.

**§ 2
Gebührenmaßstab**

- (1) Die Gebühr für die Entsorgung des Restabfalls und der Bioabfälle über die nach § 17 der Abfallbewirtschaftungssatzung zugelassenen Abfallbehälter wird nach der Zahl und dem Volumen der zugelassenen Abfallbehälter bemessen.
- (2) Bei der Entsorgung durch Selbstanlieferung zu den Entsorgungsanlagen der Abfallwirtschaftsgesellschaft Landkreis Vechta mbH (AWV) gemäß § 1 Abs. 3 der Abfallbewirtschaftungssatzung gelten die dortigen Annahmebedingungen und Entgelte.

¹Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17. 12. 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 06.11.2024 (Nds. GVBl. Nr. 91).

² Niedersächsisches Abfallgesetz (NAbfG) in der Fassung vom 14.07. 2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 206).

³ Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589).

⁴ Satzung über die Abfallbewirtschaftung für den Landkreis Vechta (Abfallbewirtschaftungssatzung) vom 08.06.2017, zuletzt geändert am 22.12.2022.

§ 3 Gebührensätze

- (1) Für die Entleerung der nach § 17 der Abfallbewirtschaftungssatzung zugelassenen Abfallbehälter beträgt die jährliche Gebühr für
- | | | |
|-----|--------------------------------------------------------------------------------|------------|
| 1. | Restabfalltonnen mit 60 Liter Füllraum bei 4-wöchentlicher Abfuhr | 33,60 € |
| 2. | Restabfalltonnen mit 80 Liter Füllraum bei 4-wöchentlicher Abfuhr | 44,80 € |
| 3. | Restabfalltonnen mit 120 Liter Füllraum bei 4-wöchentlicher Abfuhr | 67,20 € |
| 4. | Restabfalltonnen mit 240 Liter Füllraum bei 4-wöchentlicher Abfuhr | 134,40 € |
| 5. | Restabfallgroßbehälter mit 770 Liter Füllraum bei | |
| a. | 4-wöchentlicher Abfuhr | 431,20 € |
| b. | 14-täglicher Abfuhr | 862,40 € |
| c. | wöchentlicher Abfuhr | 1.724,80 € |
| 6. | Restabfallgroßbehälter mit 770 Liter Füllraum und Bereitstellungsservice bei | |
| a. | 4-wöchentlicher Abfuhr | 559,12 € |
| b. | 14-täglicher Abfuhr | 1.118,24 € |
| c. | wöchentlicher Abfuhr | 2.236,48 € |
| 7. | Restabfallgroßbehälter mit 1.100 Liter Füllraum bei | |
| a. | 4-wöchentlicher Abfuhr | 616,00 € |
| b. | 14-täglicher Abfuhr | 1.232,00 € |
| c. | wöchentlicher Abfuhr | 2.464,00 € |
| 8. | Restabfallgroßbehälter mit 1.100 Liter Füllraum und Bereitstellungsservice bei | |
| a. | 4-wöchentlicher Abfuhr | 743,92 € |
| b. | 14-täglicher Abfuhr | 1.487,84 € |
| c. | wöchentlicher Abfuhr | 2.975,68 € |
| 9. | Biotonnen mit 60 Liter Füllraum bei 14-täglicher Abfuhr | 37,56 € |
| 10. | Biotonnen mit 120 Liter Füllraum bei 14-täglicher Abfuhr | 75,12 € |
| 11. | Biotonnen mit 240 Liter Füllraum bei 14-täglicher Abfuhr | 150,24 € |
| 12. | Biotonnen mit Filterdeckel und 60 Liter Füllraum bei 14-täglicher Abfuhr | 44,81 € |
| 13. | Biotonnen mit Filterdeckel und 120 Liter Füllraum bei 14-täglicher Abfuhr | 82,37€ |
| 14. | Biotonnen mit Filterdeckel und 240 Liter Füllraum bei 14-täglicher Abfuhr | 157,49 € |

- (2) Die Gebühren für eine einmalige zusätzliche Entleerung eines Abfallbehälters gemäß Abs. 1 betragen pro Leerung

1.	einer Restabfalltonne oder einer Biotonne, die im Rahmen der Restmüllabfuhr geleert wird:	
a.	mit 60 Liter Füllraum	2,58 €
b.	mit 80 Liter Füllraum	3,45 €
c.	mit 120 Liter Füllraum	5,17 €
d.	mit 240 Liter Füllraum	10,34 €
e.	mit 770 Liter Füllraum	33,17 €
f.	mit 1.100 Liter Füllraum	47,38 €
2.	einer Biotonne, die im Rahmen der Biomüllabfuhr geleert wird:	
a.	mit 60 Liter Füllraum	1,44 €
b.	mit 120 Liter Füllraum	2,89 €
c.	mit 240 Liter Füllraum	5,78 €

- (3) Neben der Gebühr nach Abs. 1 wird von jedem/jeder Anschlusspflichtigen eine jährliche Grundgebühr erhoben. Sie beträgt für Benutzungseinheiten im Sinne des § 3 Abs. 2 der Abfallbewirtschaftungssatzung

je Wohneinheit	49,47 €
je Wirtschaftseinheit	44,70 €.

Der Landkreis kann im Einzelfall auf schriftlichen Antrag widerruflich von der Erhebung der Grundgebühr für eine Wirtschaftseinheit absehen, wenn diese gemeinsam mit anderen Wirtschaftseinheiten auf einem anschlusspflichtigen Grundstück dieselben Räume nutzt.

- (4) Die Gebühr für gekennzeichnete Restabfallsäcke beträgt
für jeden Sack 2,00 €.

- (5) Die Gebühren nach den Absätzen 1 bis 4 schließen die Bewirtschaftung der gemäß § 5 der Abfallbewirtschaftungssatzung getrennt zu überlassenden Abfälle ein, soweit nicht auf den Entsorgungsanlagen der AWW gesonderte Entgelte erhoben werden.

Die Entsorgung von Sperrmüll auf Abruf gemäß § 13 Abs. 2 und 3 Abfallbewirtschaftungssatzung ist bis zu einer Menge von 5 m³ pro Quartal in die Gebühren nach den Absätzen 1 bis 4 eingerechnet. Für die Entsorgung von über 5 m³ pro Quartal hinausgehenden Mengen wird eine Gebühr erhoben. Sie ist per Vorauszahlung zu entrichten und beträgt

je angefangene 5 m ³	35,00 €
---------------------------------	---------

Die Selbstanlieferung von Sperrmüll im Abfallwirtschaftszentrum Landkreis Vechta ist gegen Vorlage einer für das jeweilige Kalenderjahr gültigen Sperrmüllkarte kostenfrei.

- (6) Die Gebühr für die Expressabfuhr von Sperrmüll gemäß § 13 Abs. 3 der Abfallbewirtschaftungssatzung beträgt

für jeden Auftrag (entsprechend je angefangene 5 m ³)	95,00 €
-------------------------------------------------------------------	---------

Sie wird zusätzlich zu den gemäß Abs. 5 fälligen Gebühren erhoben.

§ 4 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig bei der Benutzung von festen Abfallbehältern und für die Grundgebühr sind die Anschlusspflichtigen nach § 3 Abs. 1 der Abfallbewirtschaftungssatzung. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner. Gebührenpflichtig bei der gemeinsamen Benutzung von Abfallbehältern gemäß § 17 Abs. 5 der Abfallbewirtschaftungssatzung ist unbeschadet der gesamtschuldnerischen Haftung der/die im Antrag genannte Anschlusspflichtige.
- (2) Beim Wechsel der Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf die neuen Verpflichteten über.
Bei einem Wechsel der Eigentümer/-innen geht die Gebührenpflicht unbeschadet anders lautender Regelungen im Grundstückskaufvertrag erst mit der Eintragung in das Grundbuch auf die neuen Eigentümer/-innen über, es sei denn, die neuen Eigentümer/-innen nehmen das Grundstück vorher in Gebrauch.
- (3) Gebührenpflichtig bei der Benutzung von gekennzeichneten Restabfallsäcken sind die Erwerber/-innen.
- (4) Gebührenpflichtig bei Inanspruchnahme der Expressabfuhr gemäß § 3 Abs. 6 sind die Auftraggeber/-innen und die Abfallerzeuger/-innen. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (5) Bei der Selbstanlieferung zu den Entsorgungsanlagen der AWW gilt § 2 Abs. 2.

§ 5 Entstehung, Änderung und Erlöschen der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht bei der Benutzung von festen Abfallbehältern und für die Grundgebühr mit dem Anschluss an die Abfallbewirtschaftung. Beginnt der Anschluss in der Zeit nach dem ersten Tag eines Monats, entsteht die Gebührenpflicht mit dem ersten Tag des folgenden Monats.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht bei der Benutzung von gekennzeichneten Restabfallsäcken mit dem Zeitpunkt des Erwerbs.
- (3) Bei der Inanspruchnahme der Expressabfuhr entsteht die Gebührenpflicht mit der Erteilung des Auftrages.
- (4) Für Entgelte bei Selbstanlieferung zu den Entsorgungsanlagen der AWW gilt § 2 Abs. 2.
- (5) Eine Änderung der Gebühr, die sich aus einer Veränderung der Zahl der Benutzungseinheiten nach § 3 Abs. 2 der Abfallbewirtschaftungssatzung, einem Wechsel des Volumens des Abfallbehälters, der Häufigkeit der Abfuhr eines Abfallbehälters, der Veränderung der Zahl der Abfallbehälter oder dem Behältertarif (mit oder ohne Bereitstellungsservice) ergibt, wird zum 1. des folgenden Monats wirksam.
- (6) Die Gebührenpflicht bei der Benutzung von festen Abfallbehältern erlischt mit dem Ende des Monats, in dem die Anschlusspflichtigen von der Benutzung von Abfallbehältern befreit werden. Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr erlischt mit dem Ende des Monats, in dem der Anschluss entfällt.

§ 6

Benutzungsgebühren bei Einschränkungen oder Einstellung der Abfuhr

Bei vorübergehender Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung der Abfuhr infolge von Betriebsstörungen, betriebsnotwendigen Arbeiten, behördlichen Verfügungen oder bei Verlegung des Zeitpunktes der Abfuhr besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadenersatz. Dauert die Unterbrechung länger als einen Monat, werden die Gebühren für jeweils volle Kalendermonate auf Antrag erlassen.

§ 7

Gebührenschild und Fälligkeit der Benutzungsgebühr

- (1) Die Gebühr wird im Namen des Landkreises von der AWW nach Maßgabe dieser Satzung durch Gebührenbescheid festgesetzt und für den Landkreis eingezogen.
- (2) Erhebungszeitraum für die Gebühren bei der Benutzung von festen Abfallbehältern und für die Grundgebühr ist das Kalenderjahr, mit dessen Beginn die Gebührenschild entsteht. Die Gebühr wird in halbjährlichen Teilbeträgen am 01.04. und am 01.10. eines jeden Jahres fällig. Ausgenommen sind Gebühren bis zu einem Gesamtbetrag von 100,00 € pro Jahr. Diese werden einmal jährlich zum 01.07. fällig. Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, wird die für den maßgeblichen Zeitraum zu entrichtende Gebühr innerhalb eines Monats nach Heranziehung fällig.
- (3) Die Gebühren für die Benutzung von gekennzeichneten Restabfallsäcken und bei Inanspruchnahme der Expressabfuhr für Sperrmüll werden mit dem Entstehen der Gebührenpflicht, bei dem auch gleichzeitig die Gebührenschild entsteht, fällig.
- (4) Für Entgelte bei Selbstanlieferung zu den Entsorgungsanlagen der AWW gilt § 2 Abs. 2
- (5) Überzahlungen werden mit anderen fälligen Zahlungen verrechnet oder aufgerechnet, darüber hinausgehende Beträge erstattet.

§ 8

Anzeigepflicht

Anschlusspflichtige haben für jedes anschlusspflichtige Grundstück die für die Festsetzung der Benutzungsgebühren maßgeblichen Sachverhalte innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Anzeigepflichtig sind insbesondere:

1. Die Anzahl der Bewohner/-innen bei erstmaliger Bebauung eines Grundstückes,
2. Die Änderung der Anzahl der Bewohner/-innen eines Grundstückes,
3. Die Anzahl der Benutzungseinheiten nach § 3 Abs. 2 Abfallbewirtschaftungssatzung bei erstmaliger Bebauung eines Grundstückes,
4. Die Änderung der Anzahl der Benutzungseinheiten nach § 3 Abs. 2 Abfallbewirtschaftungssatzung,
5. Der Wechsel der Grundstückseigentümer/-innen.

Die Anzeige ist an die AWW zu richten. Wechseln die Grundstückseigentümer/-innen, sind sowohl die bisherigen Eigentümer/-innen als auch die neuen Eigentümer/-innen zur Anzeige verpflichtet. Haben die bisherigen Gebührenpflichtigen die rechtzeitige Mitteilung schuldhaft versäumt, haften sie für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der AWW entfallen, neben den neuen Gebührenpflichtigen.

**§ 9
Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seiner Anzeigepflicht nach § 8 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt oder die Anzeige nicht richtig abgibt.

Diese Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 18 Abs. 3 des NKAG mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

**§ 10
Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Vechta, den 12.12.2024

Tobias Gerdemeyer
Landrat